



Dokumentation

**Zur Diskussion über die Anerkennung einer eigenen
Rechtspersönlichkeit für Natur und Umwelt**

Zur Diskussion über die Anerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für Natur und Umwelt

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 089/21
Abschluss der Arbeit: 19. November 2021
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Recht und Diskussion auf Ebene der Europäischen Union	4
3.	Recht und Diskussion in Deutschland	8
4.	Anerkennung von Eigenrechten der Natur in ausgewählten Staaten	11
4.1.	Ecuador	12
4.2.	Neuseeland	13
4.3.	Indien	13
4.4.	USA	14
4.5.	Schweiz	15
5.	Exkurs: Umweltschutz in Österreich	16

1. Einleitung

Fast 50 Jahre nach Christopher Stones Schrift „*Should Trees Have Standing*“¹ und über 30 Jahre nach der sogenannten Robbenklage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg² wird die Frage nach Eigenrechten der Natur wieder vereinzelt zum Gegenstand einer gesellschaftlichen³, rechtswissenschaftlichen und politischen Diskussion gemacht.⁴ Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Zerstörung der Ökosysteme, des weltweiten Artensterbens sowie der eingetretenen und prognostizierten Klimaveränderungen halten Befürworter diesen Diskurs für eine rechtspolitische Notwendigkeit.⁵

Diese Dokumentation stellt zunächst das Recht und die Diskussion auf Ebene der Europäischen Union und Deutschlands im Hinblick auf die Anerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die Natur dar. Sodann gibt sie einen Überblick über die Rechtslage in ausgewählten Staaten, welche der Natur oder einzelnen Ökosystemen eine solche Rechtspersönlichkeit gesetzlich oder durch Gerichtsentscheidung zusprechen. Schließlich beleuchtet die Dokumentation aktuelle Tendenzen der juristischen Personifizierung von Natur und Umwelt sowie alternative Bestrebungen, dem Umwelt- und Naturschutz stärker Geltung zu verleihen.

2. Recht und Diskussion auf Ebene der Europäischen Union

Artikel 9 der **Aarhus-Konvention**⁶ verlangt, dass jeder Vertragsstaat der Öffentlichkeit – und damit auch Umweltverbänden (Art. 2 Nr. 5 Aarhus-Konvention) – ausreichende Möglichkeiten gewähren muss, bestimmte behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten kontrollieren zu lassen. In Umsetzung der Aarhus-Konvention sieht u.a. Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU

¹ Stone (1972), *Should Trees Have Standing – Towards Legal Rights for Natural Objects*, *Southern California Law Review* 45, S. 450–501.

² VG Hamburg, Beschluss vom 22.9.1988, 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058. Natur- und Umweltschutzverbände hatten als Geschäftsführer ohne Auftrag der “Seehunde in der Nordsee” Widerspruch gegen mehrere Genehmigungen zur Einbringung von Abfallstoffen in die Hohe See bzw. zur Verbrennung von Abfallstoffen auf Hoher See eingelegt. Das VG Hamburg wies die Anträge als unzulässig zurück, da die “Seehunde in der Nordsee” im Verwaltungsstreitverfahren nicht beteiligungsfähig seien (Leitsatz 1). Jüngst dazu: Köck/Markus, 30 Jahre „Robbenklage“: Zur Aktualität der Eigenrechte der Natur, ZUR 2018, 193; Schröter/Bosselmann, Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit, ZUR 2018, 195.

³ Gemäß einer Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes IPSOS aus dem Jahr 2021 sprechen sich über 60 % der befragten EU-Bürgerinnen und -Bürger für eine Anerkennung von Eigenrechten der Natur aus. <https://www.marie-toussaint.eu/sondage-droits-de-la-nature>.

⁴ Gelinsky, Mutter Erde als Rechtsperson, in: Frankfurter Allgemeine vom 16.10.2021, S. 14. Ausführliche Darstellung in Mathis (2016), *Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit: eine interdisziplinäre Studie aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht*, Hochschulschrift an der Universität Luzern, S. 559 ff.

⁵ So etwa Fischer-Lescano, Natur als Rechtsperson, Konstellationen der Stellvertretung im Recht, ZUR 2018, 205.

⁶ Übereinkommen vom 25.6.1998 über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), <https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aarhus.pdf>. Dieser völkerrechtliche Vertrag ist von allen EU-Mitgliedsstaaten und von der EU selbst ratifiziert worden.

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)⁷ einen Zugang zu Gerichten gegen behördliche Entscheidungen vor, an deren Vorbereitung sich die Öffentlichkeit beteiligen kann. Artikel 13 der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungs-RL)⁸, räumt **Umweltverbänden Klagebefugnisse** in den dort genannten Fällen ein.

Subjektive Rechte der Natur, der Umweltmedien und Organismen – mit Ausnahme des Menschen – sind dem geltenden Unionsrecht⁹ und dem geltenden Recht der EU-Mitgliedstaaten¹⁰ hingegen fremd. Gleichwohl beschäftigt die Frage nach der Rechtssubjektivität von Natur und Umwelt die europäische Umweltpolitik, u.a. in Gestalt aktueller Studien und Stellungnahmen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) forderte in einer Initiativstellungnahme aus dem Jahr 2020, die Rechte der Natur anzuerkennen, um ihre Gleichwertigkeit mit den Rechten der Personen und der Unternehmen zu gewährleisten.¹¹

Die im Auftrag des EWSA verfasste Studie „Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature“ zielte darauf ab, einen Rahmen für die Anerkennung von Rechten der Nature im Rechtssystem der Union zu setzen.¹²

Hinsichtlich des befürworteten Paradigmenwechsels von der Objekts- zur Subjektsqualität der Natur heißt es in dieser Studie:

„[...] Nature is merely conceived as an object of the law - property or fair game - and as such incapable of sustaining any harm itself. If ecosystems and species were subjects of

⁷ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26/1 vom 28.1.2012, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0092&from=EN>.

⁸ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143/56 vom 30.4.2004, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0035&from=GA>.

⁹ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, 73. EL Mai 2021, AEUV Art. 191 Rn. 59. Vgl. aber bspw. Fischer-Lescano (Fn. 5), der Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Art. 6, 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als hinreichend interpretationsoffen ansieht, um nicht-humane Rechtspersonen mit Klagerechten auszustatten (S. 215 f.).

¹⁰ Vgl. Darpö (2021), Can Nature Get It Right? A Study on Rights of Nature in the European Context, European Parliament - Committee on Legal Affairs, [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU\(2021\)689328_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU(2021)689328_EN.pdf), S. 53, unter Hinweis auf Formen einer umweltrechtlichen Popularklage in einzelnen Mitgliedstaaten.

¹¹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine EU-Strategie für nachhaltigen Konsum“ (2020/C 429/08), ABl. C 429/51 vom 11.12.2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020IE1596&from=EN>.

¹² CARDUCCI M., BAGNI S., MONTINI M., MUMTA I., LORUBBIO V., BARRECA A., DI FRANCESCO MAESA C., MUSARÒ E., SPINKS L., POWLESLAND P. (2020), Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature, Study, Brussels: European Economic and Social Committee, <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-03-20-586-en-n.pdf>, S. 1.

*the law with legal personality and rights, this problem of Nature's standing would vanish.*¹³

Ziel der jüngsten Studie „**Can Nature get it right? A Study on Rights of Nature in the European Context**“¹⁴, welche von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Antrag des Rechtsausschusses in Auftrag gegeben wurde, war es, die Rechte der Natur aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu analysieren, um zu ermitteln, ob dieses neue Konzept einen Mehrwert für den Bereich des Umweltrechts der EU darstellen könnte.¹⁵ Im Allgemeinen kritisiert diese Studie, dass das Konzept der Rechte der Natur hauptsächlich symbolisch sei und auf Einzelfällen beruhe. Es gelänge den Befürwortern nicht, aufzuzeigen, dass es sich tatsächlich um einen Paradigmenwechsel in den Umweltvorschriften handle. Stattdessen habe das Konzept der Rechte der Natur mit der gleichen Realität und den gleichen Problemen zu kämpfen wie die herkömmlichen Umweltgesetze, insbesondere hinsichtlich der schwachen Durchsetzung. Das Konzept biete keine systematischen Vorteile gegenüber dem EU-Modell zum Schutz von Umweltinteressen durch im Umweltschutz tätige nichtstaatliche Organisationen.¹⁶

„RoN¹⁷ does not entail a shift of paradigm in law that has the capacity to save the environment from the challenges we face today. Many of the deficits that this movement criticises modern environmental law for having are general problems that have been discussed for years and which will not be remedied by introducing new labels in a system that still must be handled by humans. The dichotomy between RoN and modern European environmental law is therefore partly artificial, a symbolic construct. [...] In the legal order of the EU – with advanced environmental law and clear obligations for the administration – we have chosen a different avenue for enabling civil society to act as a watchdog of environmental decision-making, namely to award standing in court for the public concerned and for recognised NGOs. There is little reason to deviate from this system, although it needs to be strengthened in certain aspects.“¹⁸

Die Rechte der Natur sind zudem Gegenstand eines aktuellen **Vorabentscheidungsverfahrens**. Das Landgericht Erfurt hat dem Europäischen Gerichtshof mit Datum vom 9. August 2021 u.a. folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

„Gebietet es das Recht der Union, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz und die europäischen Grundrechte wie Grundsätze sowie Eigenrechte der Natur, dass ein zivilrechtlicher

¹³ Carducci/Bagni/Lorubbio/Musarò/Montini/Barreca/Di Francesco Maesa/Ito/Spinks/Powlesland (Fn. 12), S. 26.

¹⁴ Darpö (Fn. 10).

¹⁵ Deutsche Zusammenfassung der Studie von Darpö, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU\(2021\)689328\(SUM01\)_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU(2021)689328(SUM01)_DE.pdf), S. 2.

¹⁶ Ebenda, S. 3.

¹⁷ Abkürzung für „Rights of Nature“. Fußnote nicht im Original.

¹⁸ Darpö (Fn.10), S. 46.

*Ersatzanspruch der Fahrzeugerwerberin gegen die Fahrzeugherstellerin bei jeglichem schuldhaften - fahrlässigen oder vorsätzlichen - Handeln der Fahrzeugherstellerin beim Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 ausgestattet ist, besteht?*¹⁹

Der Ausgangsrechtsstreit gehört zu den zahlreichen „Dieselfällen“, in denen europaweit Schadensersatz gegen die Hersteller von Fahrzeugen oder Motoren geltend gemacht wird, die eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufweisen. Das Landgericht Erfurt führt in seinem Vorlagebeschluss wie folgt aus:

„Eigenrechte der Natur vermögen in den Dieselfällen schutzverstärkend hinzuzutreten [...]. Durch den Ausstoß von hochgradig umweltfeindlichen Stickoxiden in einem höheren Maße als zulässig werden Rechte der Natur verletzt, vor allem ihr Recht auf Existenz aus Art. 2 Abs. 1 GRC und ihr Recht auf Unversehrtheit und Regeneration aus Art. 3 Abs. 1 GRC. Solche Eigenrechte der Natur - rights of nature - können aus der Charta wie dem europäischen Vertragswerk abgeleitet werden, etwa im Wege der Analogie. Etliche (Grund)Rechte sind ihrem Wesen nach auf Ökosysteme bis hin zu einzelnen Bäumen oder Pflanzen anwendbar. Der in der Charta vielfach verwendete offene Begriff „Person“ umfasst auch - als Rechtssubjekte - die Natur oder Ökosysteme wie Flüsse und Wälder [...]. Dies gilt etwa für den Zugang zur Justiz gemäß Art. 47 GRC. Die Anerkennung von spezifischen Rechten der Natur durch Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts ist aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit der ökologischen Herausforderungen und angesichts drohender irreversibler Schäden geboten. [...]. Die Rechtssubjektivität von Ökosystemen liegt in der Logik der Rechtsentwicklung und stellt den nächsten konsequenten Schritt dar, nach der Anerkennung von juristischen Personen als Rechtssubjekten. [...] Aus den europäischen Grundrechten - vom Recht auf Leben bis hin zum Eigentumsrecht - und deren Schutzcharakter folgt die Verpflichtung, die Rechtssubjektivität von Ökosystemen anzuerkennen.“²⁰

Das Verfahren vor dem EuGH war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentation noch anhängig.²¹

¹⁹ LG Erfurt, EuGH-Vorlage vom 9.8.2021, 8 O 481/21, zitiert nach juris.

²⁰ Ebenda, Rn. 49 ff.

²¹ Der Verfahrensstand zum Aktenzeichen C-506/21 ist [hier](#) abrufbar.

3. Recht und Diskussion in Deutschland

In Umsetzung der Aarhus-Konvention sind in Deutschland **Klagen von anerkannten Umweltverbänden auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**²² möglich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen richtet sich nach den §§ 18 - 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).²³

Artikel 20 a GG enthält eine Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“²⁴

Die vereinzelt Befürworter der Eigenrechte der Natur halten dieses Instrumentarium nicht für ausreichend. Es könnten dadurch nicht alle umweltrechtlichen Normen gerichtlich geltend gemacht werden. Gerade im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes verblieben eklatante Durchsetzungslücken.²⁵ Auch die Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG verschaffe einem Ökosystem keine durchsetzbare Rechtsposition.²⁶

Die Anerkennung von Eigenrechten der Natur auf der Grundlage von Art. 20 a GG wird in der juristischen Kommentierung ganz überwiegend abgelehnt. Die natürliche Umwelt sei ein eigenständiges Schutzobjekt und werde vom Grundgesetz in ihrem Eigenwert respektiert.²⁷ Für eine Verankerung von Eigenrechten der Natur gebe es im Normtext des Art. 20 a GG keinen Anhaltspunkt. Zudem begegne der Eigenrechte-Ansatz grundsätzlichen Bedenken. Er verschleierte, dass Rechte der Natur nicht von dieser, sondern nur vom Menschen definiert werden könnten. Diejenigen,

²² Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/UmwRG.pdf>.

²³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

²⁴ Zur älteren Diskussion um eine anthropozentrische oder ökozentrische Ausrichtung des Art. 20a GG im Zuge der Debatten der Gemeinsamen Verfassungskommission siehe den Überblick bei v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20a Rn. 24-29 mwN.

²⁵ Fischer-Lescano (Fn. 5), S. 206.

²⁶ Zenetti, Interview zu Eigenrechten der Natur: Sollten Wälder und Flüsse selber klagen dürfen?, In: Legal Tribune Online vom 9.7.2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eigenrechte-natur-klimawandel-oekosystem-fluesse-wald-klagebefugnis-rechtspersoenlichkeit-klimaschutz-umweltschutz/>.

²⁷ Sachs/Murswiek, 9. Aufl. 2021, GG Art. 20a Rn. 22.

welche die Rechte der Natur treuhänderisch wahrzunehmen suchten, würden nur über menschliches Erkenntnisvermögen verfügen und daher die „Interessen“ der Natur nur aus anthropozentrischer Perspektive wahrnehmen können.²⁸ Eine wirklich ökozentrische Sicht stoße vor diesem Hintergrund auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Auch scheitere der Vergleich mit juristischen Personen oder Unmündigen.²⁹ Bei ersteren sei es gerade der Mensch, der sie entsprechend seinen Zielen und Interessen schaffe und ihre Rechte definiere. Bei letzteren handele es sich eben um Menschen, sodass die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit schon auf ihrer menschlichen Würde und auf der Gleichheit aller Menschen beruhe. Einen Abschied von dem Grundsatz einer anthropozentrischen Sicht könne es daher nicht geben.³⁰ Darüber hinaus liefe ein absoluter Schutz von Natur und Umwelt Gefahr, gegen vitale Interessen des Menschen gerichtet zu sein.³¹ Schließlich wäre mit der Subjektivierung der Natur nichts zu erreichen, was nicht auch durch den Ausbau der Klagebefugnis insbesondere von Verbänden zu bewerkstelligen wäre.³²

In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2015 nimmt das Umweltbundesamt (UBA) zu Eigenrechten der Natur wie folgt Stellung:

„Die Forderung nach Eigenrechten der Natur [...] richtet sich ausgehend von einer ökozentrischen Perspektive auf die Anerkennung subjektiver Rechte der Natur, die treuhänderisch von Einzelpersonen (z. B. Umweltschutzverbänden oder öffentlichen Institutionen bzw. im Wege einer Erweiterung der Klagebefugnis wahrgenommen werden. Entsprechende Bestrebungen widersprechen jedoch dem Menschenbild des Grundgesetzes als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zudem ist die Natur kein moralisches Subjekt, was jedoch das moderne Recht voraussetzt. Die altruistische Verbandsklage stellt insofern eine Durchbrechung der Erfordernisse des § 42 Abs. 2 VwGO dar, bezieht sich jedoch auf eine Subjektivierung des öffentlichen Interesses und nicht ausschließlich auf Rechte der Natur.“³³

²⁸ v. Münch/Kunig/Sommermann, 7. Aufl. 2021, GG Art. 20a Rn. 35.

²⁹ Diesen Vergleich bemühen etwa Zenetti (Fn. 26) und Fischer-Lescano (Fn. 5), S. 211. Nach Auffassung von Fischer-Lescano biete es sich an, den Grundsatz assistierter Autonomie, von dem die Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) ausgeht, auf nicht-humane Naturpersonen zu übertragen (S. 213). Vgl. auch Kersten (2020), Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts, <http://www.bpb.de/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>.

³⁰ v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20a Rn. 26.

³¹ v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney (Fn. 30), Rn. 27. Anders Kersten (Fn. 29), der darauf hinweist, dass im Falle einer Kollision von zwei Rechten eine Abwägung stattfinden müsse und unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein angemessener Ausgleich zwischen den divergierenden Rechtspositionen herzustellen sei. Insofern würden für die Rechte der Natur die gleichen Grundsätze gelten wie auch für die Rechte von Menschen und juristischen Personen.

³² v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney (Fn. 30), Rn. 27.

³³ UBA (2015), Gerechtigkeit im Umweltrecht, TEXTE 73/2015, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_73_2015_gerechtigkeit_im_umweltrecht.pdf, S. 104.

Das UBA sieht für Eigenrechte der Natur weder auf internationaler Rechtsebene, noch auf europäischer Rechtsebene und ebenso wenig auf nationaler Rechtsebene einen Anknüpfungspunkt.³⁴ Eigenrechte der Natur ließen sich insbesondere nicht aus Art. 20 a GG herleiten, da der Bezugspunkt dieses Staatsziels darin liege, die natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen zu schützen.³⁵

³⁴ Ebenda, S. 108.

³⁵ Ebenda, S. 173.

4. Anerkennung von Eigenrechten der Natur in ausgewählten Staaten

Beobachtern zufolge gebe es seit 2006 **über 100 Initiativen in 24 Ländern**, Rechte der Natur in geltendes Recht zu integrieren.³⁶ *Triml-Chiffard* fasst die Entwicklungen in einigen Staaten und Gremien in folgender Übersicht zusammen:

Entwicklungen der Verankerung autonomer Rechte der Natur weltweit		
Jahr	Staat/Gremium	Gesetz bzw. Entscheidung
2008	Ecuador	Ecuadorianische Verfassung Kapitel 7, Artikel 71: <i>„Die Natur oder Pachamama (...) hat das Recht, zu existieren, zu bestehen, ihre Lebenszyklen, ihre Struktur, ihre Funktionen und ihre Prozesse in der Evolution zu erhalten und zu regenerieren. Jede Person, jedes Volk, jede Gemeinschaft oder Nationalität kann die Anerkennung der Rechte der Natur vor den öffentlichen Organen einfordern.“</i>
2010	Bolivien	Bolivianische Verfassung Gesetz der Rechte von Mutter Erde No.71 Artikel 3: <i>„Mutter Erde ist das dynamische lebende System, das aus der unteilbaren Gemeinschaft aller Lebenssysteme und Lebewesen besteht, die miteinander in Beziehung stehen, voneinander abhängig sind und sich gegenseitig ergänzen und ein gemeinsames Schicksal teilen.“</i>
2010	Konferenz indigener Gruppen	»Allgemeine Erklärung der Rechte von Mutter Erde«, Cochabamba, Bolivien anerkennt »Mutter Erde« als Lebewesen, das unveräußerliche Rechte besitzt.
2014	Aotearoa (Neuseeland)	»Te Urewera Act« – Der Te Urewera Nationalpark wird als juristische Persönlichkeit anerkannt.
2016	Kolumbien	Verfassungsgericht verleiht dem »Atrato-Fluss« den Status einer juristischen Person mit Rechten auf Schutz, Erhaltung, Pflege und Erneuerung.
2017	Aotearoa (Neuseeland)	»Te Awa Tupua Act« – Der Whanganui Fluss wird als Lebewesen mit intrinsischem Eigenwert (all seine physikalischen und metaphysischen Elemente) anerkannt und als juristische Persönlichkeit titulierte.
2018	Kolumbien	Der kolumbianische Teil des amazonischen Regenwaldes wird als juristische Persönlichkeit anerkannt.
März 2017 bis Juli 2017	Indien	Das Oberste Gericht von Uttarakhand spricht den Flüssen »Ganga« und »Yamuna« sowie den Gletschern von »Gangotri« und »Yamunotri« im Himalaya den Status von juristischen Personen für ihr Überleben, ihre Sicherheit, ihren Erhalt und ihr Wiederaufleben zu. Auf Einspruch der Regierung setzt der Oberste Gerichtshof im Juli 2017 die Verfügungen des High Court of Uttarakhand im Ganges- und Yamuna-Fall jedoch wieder aus.
2019	El Salvador	Anerkennung der staatlichen Wälder als lebende Entitäten.
2019	Bangladesch	»High Court Division Declaration in Writ Petition Nr.13989«: Der »Turag-Fluss« und alle Flüsse Bangladeschs werden als lebende Entitäten anerkannt.

Quelle: Triml-Chiffard, Te Awa Tupua – Der Ahne Fluss, Wissenschaft & Frieden 2021-2, S. 12-16.

³⁶ Knauß (2021), Rechte der Natur und ihre umweltethische Rechtfertigung sowie das Konzept des Buen Vivir, Vortrag vom 29.6.2021 im Rahmen der Ringvorlesung Rechtsphilosophie und ökologische Nachhaltigkeit der Universität Leipzig, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-leipzig.de/professur-kleszczewski/newsdetail/artikel/rechte-der-natur-und-ihre-umweltethische-rechtfertigung-2021-06-29/>.

4.1. Ecuador

Als erstes Land der Welt definierte das lateinamerikanische Ecuador in seiner **Verfassung des Jahres 2008** allgemeine Rechte der Natur und erkannte die Natur als Rechtsperson an.³⁷ Die Verfassung von Ecuador nimmt ein indigenes Verständnis der Beziehungen zwischen Mensch und Natur in das Recht auf und wird als weitreichendste Garantie natürlicher Eigenrechte angesehen.³⁸ Artikel 71 der Verfassung lautet in englischer Übersetzung:

**„CHAPTER SEVEN
Rights of nature**

Article 71. Nature, or Pacha Mama³⁹, where life is reproduced and occurs, has the right to integral respect for its existence and for the maintenance and regeneration of its life cycles, structure, functions and evolutionary processes.

All persons, communities, peoples and nations can call upon public authorities to enforce the rights of nature. To enforce and interpret these rights, the principles set forth in the Constitution shall be observed, as appropriate.

The State shall give incentives to natural persons and legal entities and to communities to protect nature and to promote respect for all the elements comprising an ecosystem.”⁴⁰

Artikel 10 Abs. 2 bezeichnet die Natur ausdrücklich als Subjekt der ihr von der Verfassung zuerkannten Rechte:

„Nature shall be the subject of those rights that the Constitution recognizes for it.”

Beobachtern zufolge sei der mit „**Buen Vivir**“⁴¹ bezeichnete Diskurs Ecuadors Teil einer größeren internationalen Kampagne für die Rechte der Natur und allgemein für alternative Wege nachhaltiger Entwicklung geworden.⁴²

³⁷ UBA (2019), Entwicklungspolitisch sensible Umweltpolitik, TEXTE 20/2019, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-03-11_texte_20-2019_sensible-umweltpolitik.pdf, S. 52.

³⁸ So Gutmann, Pachamama als Rechtssubjekt? Rechte der Natur und indigenes Denken in Ecuador, ZUR 2019, 611, (611 u. 615).

³⁹ Häufig mit „Mutter Erde“ übersetzt. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff siehe Gutmann (Fn. 38), S. 613 f.

⁴⁰ Abrufbar unter: <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>.

⁴¹ Indigenes Konzept, übersetzt mit „Gutes Leben“ oder „Gut Leben“. Dieses Konzept lehnt ein westliches Entwicklungsverständnis sowie ein kapitalistisches Wirtschaftsmodell, das primär auf Wachstum ausgerichtet ist, ab und strebt eine Gesellschaftsform an, die ein harmonisches und solidarisches Zusammenleben von Mensch und Natur ermöglicht. Vgl. Gutmann (Fn. 38), S. 612.

⁴² UBA (Fn. 37), S. 74.

4.2. Neuseeland

Mit seiner parlamentarischen Verabschiedung im Jahr 2017 räumte der **Te Awa Tupua (Whanganui River Claims Settlement) Act**⁴³ dem Whanganui-Fluss in Aotearoa/Neuseeland eigene Rechte ein. Damit endete eine mehr als 150 Jahre andauernde Rechtsstreitigkeit, mit der die indigenen Whanganui Maori den Schutz und die offizielle Anerkennung des Whanganui-Flusses als ihren Ahnen begehrten.⁴⁴ In Art. 13 des Gesetzes heißt es:

“Te Awa Tupua is an indivisible and living whole from the mountains to the sea, incorporating the Whanganui River and all of its physical and metaphysical elements.”

Zum rechtlichen Status regelt Art. 14:

„Te Awa Tupua is a legal person and has all the rights, powers, duties, and liabilities of a legal person.“

Die Te Awa Tupua-Gesetzgebung verankert eine indigene Kosmologie in modernem Staatsrecht und wird insofern als historisch bezeichnet.⁴⁵ Befürworter sehen in Gesetzesneuerungen wie dem Te Awa Tupua Act die Chance, die Art und Weise zu verändern, wie natürliche Entitäten in Zukunft konzipiert werden und mit ihnen interagiert wird.⁴⁶

4.3. Indien

In Indien erklärte der High Court of Uttarakhand im Jahr 2017 die **Flüsse Ganges und Yamuna zu Personen des Rechts** und etablierte eine treuhänderische Stellvertretungsstruktur. In der Entscheidung heißt es:

„Rivers Ganges and Yamuna are worshipped by Hindus. These rivers are very sacred and revered. The Hindus have a deep spiritual connection with Rivers Ganges & Yamuna.“⁴⁷

„Accordingly, while exercising the parens patrie jurisdiction, the Rivers Ganga and Yamuna, all their tributaries, streams, every natural water flowing with flow continuously or intermittently of these rivers, are declared as juristic/legal persons/living entities having the status of a legal person with all corresponding rights, duties and liabilities of a living person in order to preserve and conserve river Ganga and Yamuna. The Director NAMAMI Gange, the Chief Secretary of the State of Uttarakhand and the Advocate General of the

⁴³ Abrufbar unter: <http://extwprlegs1.fao.org/docs/pdf/nze165021.pdf>.

⁴⁴ New Zealand Government, Whanganui District Council, Te Awa Tupua - Whanganui River Settlement, <https://www.whanganui.govt.nz/About-Whanganui/Our-District/Te-Awa-Tupua-Whanganui-River-Settlement>.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Triml-Chiffard, Te Awa Tupua – Der Ahne Fluss, Wissenschaft & Frieden 2021-2, S. 12-16.

⁴⁷ High Court of Uttarakhand at Nainital, Order vom 20.3.2017, 126/2014, Rn. 11. Abrufbar unter: <https://www.nonhumanrights.org/content/uploads/WPPIL-126-14.pdf>.

*State of Uttarakhand are hereby declared persons in loco parentis as the human face to protect, conserve and preserve Rivers Ganga and Yamuna and their tributaries. These Officers are bound to uphold the status of Rivers Ganges and Yamuna and also to promote the health and well being of these rivers.*⁴⁸

4.4. USA

Nicht nur indigene oder religiös motivierte Initiativen bilden den Ausgangspunkt für die Verankerung von Eigenrechten von Natur und Ökosystemen. Beobachtern zufolge seien in der Kommune Tamaqua Borough, Pennsylvania, im Jahr 2006 erstmals weltweit eigene Rechte eines Ökosystems gesetzlich geregelt worden.⁴⁹ Section 7.6 der Ordinance⁵⁰ No. 612 lautet:

„It shall be unlawful for any corporation or its directors, officers, owners, or managers to interfere with the existence and flourishing of natural communities or ecosystems, or to cause damage to those natural communities and ecosystems. The Borough of Tamaqua, along with any resident of the Borough, shall have standing to seek declaratory, injunctive, and compensatory relief for damages caused to natural communities and ecosystems within the Borough, regardless of the relation of those natural communities and ecosystems to Borough residents or the Borough itself. Borough residents, natural communities, and ecosystems shall be considered to be "persons" for purposes of the enforcement of the civil rights of those residents, natural communities, and ecosystems.“⁵¹

Inzwischen hätten 29 lokale Gesetzgeber in den USA solche Eigenrechte der Natur anerkannt.⁵²

Im Jahr 2021 wurde im Namen von **Ökosystemen** ein Gerichtsverfahren eingeleitet, **um ihre eigenen Rechte geltend zu machen**. In Orange County/Florida wird im Namen eines Sumpfes (Crosby Island March), zweier Seen (Lake Hart und Lake Mary Jane), zweier Fluss-Nebenarme (Wilde Cypress Branch und Boggy Branch) sowie aller anderen betroffenen Gewässer („all other affected Orange County Waters“) gerichtlicher Rechtsschutz vor dem Circuit Court of the Ninth Judicial Circuit/Florida ersucht, um ihre Schädigung oder Zerstörung durch ein lokales Bauvorhaben zu verhindern. Die Klage richtet sich gegen die zuständige Umweltbehörde und den Bauträger der geplanten Wohnsiedlung.⁵³

⁴⁸ Ebenda, Rn. 19.

⁴⁹ Zenetti, Ökosysteme klagen erstmals vor US-Gericht, JuWissBlog Nr. 66/2021 vom 17.6.2021.

⁵⁰ Ordinance bezeichnet im US-amerikanischen Recht eine lokale Satzung.

⁵¹ Tamaqua Borough, Schuylkill County, Pennsylvania Ordinance No. 612 of 2006, <http://files.harmonywithnatureun.org/uploads/upload666.pdf>.

⁵² Zenetti (Fn. 49).

⁵³ Einzelheiten zum Verfahren können auf der Internetseite <https://myeclerk.myorangeclerk.com/Cases/Search> unter Angabe der Case Number 2021-CA-004420-O abgerufen werden.

Infolge einer Änderung des lokalen Rechts im Jahr 2020 ist jedes dieser Gewässer Träger von eigenen Rechten. Die **Orange County Charter** räumt ihnen in Section 704.1 A. (1) folgende Rechte ein:

„[...] all other Waters within the boundaries of Orange County, have a right to exist, Flow, to be protected against Pollution and to maintain a healthy ecosystem.“⁵⁴

Die Rechte der Gewässer können gemäß Section 704.1 B. der Orange County Charter u.a. von jeder Bürgerin und jedem Bürger aus Orange County vor Gericht geltend gemacht werden:

„Orange County, municipalities within Orange County, any other public agency within Orange County, and all Citizens of Orange County shall have standing to bring an action in their own name or in the name of the Waters to enforce the provisions of this Section of the Charter.“

In dem vorbezeichneten Verfahren setzte sich der Präsident einer Umweltbewegung gerichtlich für die Rechte der betroffenen Gewässer ein. Der Ausgang des Klageverfahrens stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentation noch aus.⁵⁵ Nach Auffassung von Befürwortern der Einräumung einer Rechtspersönlichkeit für Natur und Ökosysteme sollte dieses Verfahren zum Anlass genommen werden, die Eigenrechtsdebatte auch in Europa zu intensivieren.⁵⁶

4.5. Schweiz

Mit einem **parlamentarischen Antrag von März 2021**⁵⁷ hat eine Gruppe von fünf Mitgliedern des Nationalrates der Schweiz eine Änderung der Schweizer Bundesverfassung verlangt. Der eingereichte Text lautet:

„Der Schutz von Umwelt und Natur ist in der Bundesverfassung zu stärken. In einer entsprechenden Revision sind zwei Stoßrichtungen zu verfolgen:

- 1. Das Recht des Menschen auf eine gesunde Umwelt ist als Grundrecht zu verankern.*
- 2. Der Natur ist mindestens partiell der Status eines Rechtssubjekts zu geben.“*

⁵⁴ Vgl. Orange County 2020 Charter Review Commission Final Report, <https://www.ocfelections.com/sites/default/files/SiteSectionFiles/Links%20A/forms/2020%20CRC%20Final%20Report.pdf>.

⁵⁵ Das Klageverfahren erfährt auch in Deutschland mediale Aufmerksamkeit. Vgl. Wetzel, Im Namen des Flusses, in: Süddeutsche Zeitung vom 3.5.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/umweltschutz-im-namen-des-flusses-1.5283244>.

⁵⁶ Zenetti (Fn. 49).

⁵⁷ Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (2021), 21.436 Parlamentarische Initiative, Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20210436>.

Die Initiative wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentation noch nicht im Nationalrat behandelt.

5. Exkurs: Umweltschutzbehörden in Österreich

In Österreich ist in jedem österreichischen Bundesland von den jeweiligen Landesregierungen eine Umweltschutzbehörde eingerichtet. Die Umweltschutzbehörden vertreten die öffentlichen Interessen des Natur- und Umweltschutzes. Zusätzlich unterstützen sie die Bürgerinnen und Bürger bei Umweltproblemen und Missständen.⁵⁸ Die Landesumweltschutzbehörden stehen untereinander in Kontakt und tauschen sich regelmäßig aus.⁵⁹

Bei Umweltschutzbehörden nach österreichischem Recht handelt es sich um unabhängige Einrichtungen der Bundesländer. In den meisten Bundesländern ist die Umweltschutzbehälterin/der Umweltschutzbehälter sachlich weisungsfrei gestellt.⁶⁰ Umweltschutzbehörden zählen nicht zu den Behörden, welche nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung oder Überwachung eines Vorhabens zuständig sind, sondern überprüfen deren Einhaltung umweltrelevanter Rechtsvorschriften und machen Rechtsverletzungen ggf. verfahrensrechtlich geltend. Insofern dürfte die Rolle der Umweltschutzbehörden etwa vergleichbar sein mit der einer Ombudsperson oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 2 Abs. 4 des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes⁶¹ lautet:

„Umweltschutzbehälter ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.“

Gemäß § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes hat der Umweltschutzbehälter im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Der Umweltschutzbehälter ist berechtigt, die **Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen** und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

In der vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments initiierten Studie wird dieses österreichische Modell als beispielhaft angesehen:

“Today, all Member States have a Parliamentary Ombudsman institution but its functions are mostly disciplinary. The Austrian Landesumweltschutzbehälter may be an exception together with the Hungarian Ombudsman for Future Generations and the experience from these institutions will be interesting to follow. It may also be fruitful to discuss a similar solution

⁵⁸ Plattform der Umweltschutzbehörden Österreichs, <http://www.umweltschutzbehörden.gv.at/de/>.

⁵⁹ Vgl. Land Kärnten, Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltschutzbehälter, Tätigkeitsbericht 2020, http://www.umweltschutzbehörden.gv.at/images/kaernten/naturschutzbeirat_taetigkeitsbericht_ges_210709.pdf, S. 18.

⁶⁰ <http://www.umweltschutzbehörden.gv.at/de/wir-ueber-uns>.

⁶¹ Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>.

*at an EU level, either as part of the existing European Ombudsman, or as a separate institution with administrative muscle.*⁶²

⁶² Darpö (Fn. 10), S. 57.